

## Nachtrag zur Verwaltungsvorlage Nr. VO/007/2019

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (Zulassung verkaufsoffener Sonntage)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 LÖG wonach im Vorfeld verschiedene Stellen vor Entscheidung über die Ladenöffnung anzuhören sind, liegen der Verwaltung zwischenzeitlich weitere Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, der örtlichen Kirchengemeinden und der Gewerkschaft ver.di vor, welche hiermit, wie bereits in der o. g. Vorlage angekündigt, nachgereicht werden (Anlagen 6 bis 8).

Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken erhoben.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg, vertreten durch Herrn Pastor Thesing, bittet, auch im Namen der evangelischen Kirchengemeinde, um Berücksichtigung des Palmsonntags und dessen Bedeutung und damit auf Verzicht der Ladenöffnung bzw. der Veranstaltung des Frühlingsfestes an diesem Tage.

Die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW bezieht sich ausschließlich auf die Ladenöffnung an Sonntagen. Diese ist in der beabsichtigten Verordnung für die Zeit von 13 bis 18 Uhr vorgesehen, welches die Hauptzeit des Gottesdienstes berücksichtigt. Es besteht aber natürlich ein Zusammenhang zwischen Ladenöffnung und dem Frühlingsfest als Anlassgeber.

Bezüglich der Durchführung des Frühlingsfestes am diesjährigen Palmsonntag wurden in einem persönlichen Gespräch mit Frau Böse, Herrn Pastor Thesing und Frau Lenter, als Vertreterin des Marketingvereins und damit des Veranstalters, Absprachen getroffen, um ein harmonisches Mit- und Nebeneinander der verschiedenen Interessensträger zu gewährleisten.

Nach 2019 wird es innerhalb der nächsten 10 Jahre noch zwei Mal dazu kommen, dass Ostern auf den dritten Sonntag im April fällt (in 2025 und 2028) und damit der Sonntag davor Palmsonntag ist. Diesbezüglich wurde im Konsens mit den Kirchengemeinden vereinbart, dass in diesen Fällen, das Frühlingsfest und damit der verkaufsoffene Sonntag, am Sonntag **nach** Ostern stattfinden sollen. Der Palmsonntag selbst findet hingegen nie so spät statt, als dass er auf den dritten Sonntag im April fiele.

Die Gewerkschaft ver.di verweist in Ihrer Stellungnahme darauf, dass die Sonntagsarbeit für die Beschäftigten im Einzelhandel den Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag bedeutet.

Da mit den beabsichtigten drei verkaufsoffenen Sonntagen das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von bis zu 8 Sonntagen (sofern nicht innerhalb einer Gemeinde auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt, ansonsten an bis zu 16 Sonntagen) nicht ansatzweise ausgeschöpft werden soll, wird dieses bereits als Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensträgern angesehen. Die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage, der von ver.di als „Angriff auf die Freizeit der Beschäftigten im Einzelhandel“ bezeichnet wird, hält sich damit im Hinblick auf die in unserer Gemeinde vorherrschende Einzelhandelsstruktur mit zumeist inhabergeführten Ladenlokalen nach Auffassung der Verwaltung in einem vertretbaren Rahmen.